



# Vereinfachtes Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

Zur Abrechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, FAK/FLG-Beiträge und der Quellensteuer

- Neuanmeldung**
- Eintrittsmeldung einer mitarbeitenden Person - Für Arbeitgebende, die ihr Personal bereits im BGSA abrechnen. Referenz: \_\_\_\_\_**

## Angaben zur arbeitgebenden Person/Firma

Versichertennummer \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Firma \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort (Ort der Arbeit) \_\_\_\_\_

Zustelladresse  
(nur wenn von obiger Adresse abweichend) \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail / Telefon \_\_\_\_\_

## Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

⇒ **Kopie Personalausweis beilegen**

Versichertennummer \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Anstellungsbeginn \_\_\_\_\_

Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher  
Lohn pro Monat \_\_\_\_\_

für weitere Arbeitnehmer vgl. Beiblatt „weitere arbeitende Personen“

## Angaben zur Unfallversicherung nach Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Haben Sie eine Unfallversicherung UVG abgeschlossen? (Zutreffendes ankreuzen)

Ja  Name der Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_ (Kopie der Police beilegen)

Nein  Dann sind Sie verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen und uns eine Kopie der Police zu senden.

## Unterschrift der arbeitgebenden Person/Firma und Bemerkungen

Ich bestätige, diesen Fragebogen wahrheitsgetreu ausgefüllt und von den Voraussetzungen für die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss BGSA (vgl. Rückseite) Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bemerkungen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Voraussetzungen für die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

- Eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur ab dem laufenden Jahr möglich
- Der Jahreslohn pro Arbeitnehmer/in darf den BVG-Mindestlohn von Fr. 21'150.- (Ansatz 2017) nicht übersteigen.
- Werden mehrere Arbeitnehmende beschäftigt, darf die gesamte jährliche Lohnsumme den doppelten Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV von Fr. 56'400.- (Ansatz 2017) nicht übersteigen.
- Die arbeitgebende Person/Firma muss die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abrechnen. Altersrentner mit einem Lohn bis zum AHV-Freibetrag von Fr. 16'800.- müssen nicht gemeldet werden und können nicht abgerechnet werden (Lohnausweis erstellen).
- Alle Löhne, die über dieses Verfahren abgerechnet werden, sind quellensteuerpflichtig. Die Abrechnung der Quellensteuer mit der Steuerverwaltung erfolgt durch die Ausgleichskasse.
- Der Arbeitgeber muss eine Unfallversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) abschliessen.
- Die Lohnbescheinigung/Lohndeclaration muss fristgerecht eingereicht und die Beiträge müssen pünktlich bezahlt werden.

**Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, erfolgt der Ausschluss aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss BGSA und es erfolgt eine Überführung in das ordentliche Abrechnungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).**

- Werden Arbeitnehmende länger als drei Monate mit einem höheren Lohn als Fr. 1'762.50 pro Monat angestellt, muss der Arbeitgeber einen Anschluss an die berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) prüfen.

---

## Hinweise zum Formular und Abrechnungsverfahren

- Füllen Sie dieses Formular aus und stellen Sie dieses der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde mit den entsprechenden Beilagen (Kopie Personalausweis Arbeitnehmer/in, Kopie Police Unfallversicherung) zu.
- Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von der Ausgleichskasse eine Bestätigung mit Ihrer Referenz
- Ende des Jahres erhalten Sie von der Ausgleichskasse eine Lohnbescheinigung, auf welcher die Löhne der Arbeitnehmer/innen für das Kalenderjahr zu deklarieren sind.
- Aufgrund der Angaben auf der Lohnbescheinigung erhalten Sie anschliessend die Abrechnung über die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer.
- Sie müssen Ihren Arbeitnehmenden keinen Lohnausweis ausstellen. Die Arbeitnehmer/innen erhalten von der Ausgleichskasse nach erfolgter Abrechnung eine Bestätigung, dass auf dem Lohn Quellensteuer entrichtet wurde. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin legt diese Bestätigung der Steuererklärung bei.
- Wird das Arbeitsverhältnis mit dem/der Arbeitnehmer/in beendet, bitten wir Sie um Mitteilung.
- Werden neue Arbeitnehmer/innen eingestellt, ist dies mit dem vorliegenden Formular, Sparte „Eintrittsmeldung“, unter Angabe Ihrer Referenz zu melden.

### Von der AHV-Zweigstelle auszufüllen:

Die AHV-Zweigstelle bestätigt, die vorliegenden Angaben soweit als möglich geprüft zu haben.

Bemerkung/en:

---

---

Ort und Datum

Unterschrift / AHV-Zweigstelle

---



# Angaben zu weiteren arbeitnehmenden Personen im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA)

Zur Abrechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, FAK/FLG-Beiträge und der Quellensteuer

Name der arbeitgebenden Person/Firma

Referenz (sofern vorhanden)

## Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

⇒ Kopie Personalausweis beilegen

Versichertennummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ, Ort

Anstellungsbeginn

Art der Tätigkeit:

Voraussichtlicher  
Lohn pro Monat

## Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

⇒ Kopie Personalausweis beilegen

Versichertennummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ, Ort

Anstellungsbeginn

Art der Tätigkeit:

Voraussichtlicher  
Lohn pro Monat

## Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

⇒ Kopie Personalausweis beilegen

Versichertennummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ, Ort

Anstellungsbeginn

Art der Tätigkeit:

Voraussichtlicher  
Lohn pro Monat